

DIE MALERKASSE

Information für Maler zu den Hintergründen, der Systematik und der Nachteile des Urlaubs- und Zusatzversorgungskassensystems (ULAK/ZVK) im Malerhandwerk gedacht.

**Sehr geehrte Damen und Herren der Maler- und Lackiererbranche,
liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Handwerksbetrieben!**

Viele von Ihnen kennen die beiden Begriffe ULAK und ZVK des Malerhandwerks. Nach mehreren Namensänderungen trägt die in Wiesbaden sitzende Kasse derzeit die Bezeichnung Malerkasse. Die Gründung geht auf das Jahr 1972 zurück. Der saarländische Maler-Landesinnungsmeister hatte damals den Beitritt zu dem System abgelehnt. Und noch heute wird von den Saar-Kollegen betätigt, dass man diese Malerkasse nicht vermisst.

Die ausdrückliche Alleinstellung des Saarlandes wird von der Malerkasse und den anderweitig Beteiligten aber falsch und nicht stichhaltig begründet. Logisch in deren Sinne, stellt doch dieser Zustand innerhalb eines föderativen Staates wie Deutschland die Existenzberechtigung dieses Bürokratiemonsters generell in Frage!

Der Reihe nach: Was ist die Malerkasse? Was macht die Malerkasse eigentlich?

Landläufig und irreführend wird die Malerkasse als Sozialkasse bezeichnet. Die Politik schaffte es sogar, ein Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SoKaSiG II) zu erfinden – zwecks unbedingter Bestandssicherung dieses Bürokratiemonsters. Die Malerkasse ist keine gesetzliche Sozialkasse und wird auch bei Überprüfungen in den Betrieben vom Zoll nicht kontrolliert!

Die Malerkasse ist ein eingetragener Verein nach dem deutschen Vereinsrecht. Aber Vereinsmitglieder sind nicht etwa die deutschen Malerbetriebe oder gar die Mitarbeiter in den Malerfirmen – wie man nun annehmen könnte. NEIN! Sie müssen nur einzahlen, ohne eine Stimme zu haben.

Diese Malerkasse ist eine so genannte **gemeinsame Einrichtung** des Bundesverbandes der Maler und Lackierer und der IG Bau-Agrar-Umwelt. Damit gehört beiden der Verein. Beide sind Vereinsmitglieder – haben Vorstände und Aufsichtsräte in ihrer eigenen Einrichtung. Sie wachen und verfügen über das Geld – Geld, was eigentlich aber den Malern auf der Baustelle gehört!

Nach Auskunft der Bundesregierung wurden an die Malerkasse im Jahr 2016 für das Urlaubskassen-Verfahren Beiträge in Höhe von 283,5 Mio. Euro gezahlt. Weitere Beitragszahlungen in 2016 in Höhe von 45,4 Mio. Euro betrafen frühere Kalenderjahre.

Insgesamt summierten sich die Beitragseinnahmen auf 328,9 Mio. Euro.

Dem gegenüber wurden 2016 Aufwendungen von 316,3 Mio. Euro ausgezahlt. Aus diesen Angaben lässt sich ersehen, dass zwischen Einnahmen und Rückzahlungen an die Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Differenz in Höhe 12,6 Mio. Euro besteht, die bei der Malerkasse „hängen“ bleibt, während an die Arbeitnehmer ein Betrag in Höhe von 6,761 Mio. Euro ausgezahlt wird.

Wie entsteht die Zwangsteilnahme am Kassenverfahren für die Malerbetriebe?

Der Tarifvertrag für das Maler- und Lackierhandwerk wird zwischen der IG Bau-Agra-Umwelt und dem Maler- und Lackierer-Bundesverband ausgehandelt. Das sind die Tarifparteien.

Beide Tarifparteien stellen für den ausgehandelten Tarifvertrag beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit. Das BMAS stellt dann eine **Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE)** aus. Somit sind auch nichttarifgebundene Malerbetriebe als Nichtmitglieder in der Innung an den Tarifvertrag gebunden.

Da nun die Malerkassen-Regelung auch Inhalt des Tarifvertrages ist, gehören auch alle Malerbetriebe dazu. **Außer dem Saarland, das einen eigenen Tarifvertrag hat.**

Was muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Erteilen einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung beachten?

Das Tarifvertragsgesetz regelt die AVE seit 1949 nach dem Grundsatz der demokratischen Mehrheit.

Das Gesetz sah ein 50:50 Quorum vor. Mindestens 50 % der Malerbetriebe mussten in der Innung sein und 50 % der Malergesellen in der Gewerkschaft.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss diese Zahlen vor der AVE Erteilung prüfen. Diese Prüfung erfolgte jedoch nicht; großzügig wurde sie ignoriert. Die AVE wurde trotzdem erteilt.

Da das gesetzmäßig vorgeschriebene Quorum seit Jahren nicht mehr erfüllt wird, sind die Tarifverträge der letzten Jahre eigentlich rechtswidrig.

Frau Nahles hat jedoch schnell reagiert und im neu geschaffenen **Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 14.08.2014** das messbare 50:50 – Quorum durch eine nicht messbare Formulierung, das **Allgemeines Interesse**, ersetzt.

So können nun alle Beteiligten erneut schalten und walten, wie es politisch gerade opportun erscheint. Von Minderheiten ausgehandelten Tarifverträgen wird ohne weiteres die Allgemeinverbindlichkeit erteilt.

Eben auch im Malerhandwerk, wo bspw. in Sachsen noch ca. 22 % der Firmen der Innung angehören. Die Gewerkschaft selbst sagt, man könne praktisch auch nicht streiken, es fehlten dafür die Mitglieder in der IG Bau. Also die Gewerkschaft handelt quasi ohne nennenswerte Mitgliederzahlen den Tarifvertrag aus. Das ist, nach legalen Spielregeln zu urteilen, ein nichtmehr tolerierbarer Zustand!

Aus diesen Gründen hat das Bundesarbeitsgericht am 21. 09. 2016 und im Januar 2017 die AVE's der vorangegangenen Jahre für das Baugewerbe für rechtswidrig erklärt.

Ein Paukenschlag! Mit weitreichenden Folgen? Weit gefehlt!!!

Denn, wer meinte – das System würde jetzt endlich abgeschafft oder reformiert – sah sich getäuscht.

Es scheint, Frau Nahles habe mit jenen, die von dem Konstrukt profitieren, einen Plan geschmiedet.

Sozialkassenverfahrenssicherheitsgesetz (SoKaSiG) – Bürokratiemonster-Jargon – heißt die Idee. Innerhalb weniger Tage passierte das Gesetz den Bundestag. Einem Gesetz, das für höchstverfassungswidrig gehalten wird – haben die Bundestagabgeordneten eiligst zugestimmt. Dem größten Teil der Abgeordneten schien offensichtlich nicht klar, wofür man seine Hand hob. Bei der CDU/CSU gab es Gegenstimmen, die reichten jedoch nicht. Und trotz Mahnungen aus der Handwerkerschaft unterschrieb letztendlich auch der Bundespräsident das Gesetz.

Summa summarum:

Frau Nahles hat eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes ausgehebelt und dadurch Unrecht – rückwirkend für 10 Jahre – zu gültigem Recht erklärt!

Zum Verständnis der Sachlage sei hier ein vergleichendes Beispiel angeführt:

Mitarbeiter eines Landratsamtes verlieren wegen Alkohol am Steuer ihren Führerschein. Der Landrat erlaubt rückwirkend das Fahren unter Alkohol und die Mitarbeiter bekommen den Führerschein zurück! Oder das Bundesverkehrsministerium senkt rückwirkend die Abgaswerte – um die Autobauer zu entlasten!

Dieses SoKaSiG ist eine – salopp ausgedrückt – beispiellose Frechheit!

Was bedeutet das nun alles für die Malerbranche?

Der AMLD hat, zusammen mit weiteren Klägern (Antragstellern), Malerbetrieben und Raumausstattern, die Überprüfung zur Rechtmäßigkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) des Tarifvertrages der Maler- und Lackierer beim zuständigen Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg beantragt.

An der Finanzierung haben sich sogar einige Innungen beteiligt!

Zum Termin am 22.03.2017 waren geladen die Verfahrensbeteiligten:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesinnungsverband Farbe und Bautenschutz
- IG Bau-Agrar-Umwelt
- Arbeitgeberverband für Maler und Lackierer in Deutschland.(AMLD)
- Gemeinnützige Urlaubskasse des Maler- und Lackiererhandwerks e. V.
- Bundesinnungsverband der Raumausstatter
- Malerwerkstätten Hilmar Steinert GmbH & Co. KG
- Markus Hölzel
- Raumausstattung Lebensraum

Am Ende der Sitzung prognostizierte der Richter, dass das Quorum nicht erfüllt und damit der Tarifvertrag rechtswidrig sein könnte.

Durch Schriftsatzfristen kam es zur Neutermिनierung am 17. Januar 2018. Das Gericht hatte zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, – es sei durch das inzwischen erlassene SoKaSiG II kein Entscheidungsbedürfnis mehr vorhanden.

Zu interpretieren ist diese Feststellung in der Weise, dass Frau Nahles schon vorher den Malern die Tür auf dem Weg zum Recht geschlossen hat. Also, möge das Gericht entscheiden was es will. Es gilt allein das höchstwahrscheinlich verfassungswidrige Nahles-Gesetz.

Ziehen wir das Fazit aus allem bisher Gesagten:

Die Malerkasse verklagt weiter bis zu 10.000 Malerbetriebe im Jahr, die sich dieser Bürokratie entziehen wollen.

Finanzielle Urlaubsansprüche der Malermitarbeiter können weiter verfallen. An dem Betrag von 84 € Euro Rente pro Monat ändert sich nichts. Und das nach 45 Jahren Arbeit auf der Baustelle.

Geht so die Gewerkschaft die allseits beklagte Altersarmut an und „sichert“ die Malerkasse derart die Urlaubsansprüche?

Die Malerkasse rechtfertigt sich mit der Erklärung, verfallene Gelder gingen in den großen Topf und verhinderten eine Beitragssteigerung.

Für wie einfältig werden hier die betroffenen Menschen eigentlich gehalten? Ein Bundestagsabgeordneter bezeichnete die Malerkasse als Asozial Kasse.

Als Gegenreaktion auf die Machtlosigkeit der Firmen gibt es überwiegend nur noch Alleinmeister und gründen sich Betriebe mit bis zu maximal 2 Beschäftigten – die dazu meist nicht ausbilden. Die Attraktivität des Malerberufs ist auf einen Tiefpunkt gesunken und ein Branchenwachstum findet nicht statt.

Die Politik aber kritisiert die Kleinteiligkeit der mittelständischen Betriebe, statt der Probleme endlich Herr zu werden.

Sonntagsreden beflügeln einen weiter fortschreitenden Fachkräftemangel. Die Politik spricht nicht mit den Machern an der Basis. Man stützt sich auf Kammern und Verbände, die selbst reformiert werden müssten.

Eine Firma trägt sich durch erwirtschaftete Gewinne und durch Leistung.

Die Handwerkskammer trägt sich ohne Leistung – durch Zwangsmitgliedschaften und Zwangsbeiträge wofür es keine Gegenleistung gibt.

Die dort mit fürstlicher Bezahlung Agierenden haben aufgrund ihrer Vorteile kein Interesse an einer Änderung des Bestehenden. Somit vertritt niemand die Anliegen und Interessen des Handwerks.

Hier ist die Ursache des Problems, das nach wie vor einer gerechten Lösung für alle bedarf.

Pressestelle des AMLD